

Juli/August 2020

Kennzeichenrecht: Entscheide

Sunday (fig.) / kolid Sunday (fig.)

Fehlende Glaubhaftmachung der notorischen Bekanntheit einer Widerspruchsmarke

BVGer vom 08.06.2020
(B-622/2018)

Widerspruchsmarke:



Das IGE wies einen auf die nicht registrierte, aber angeblich notorisch bekannte Marke "Sunday (fig.)" gestützten Widerspruch ab. Die für Backwaren, etwa Baklava und Kadaifi, beanspruchte Widerspruchsmarke sei zwar in der Schweiz präsent, jedoch nicht notorisch bekannt im Sinne von MSchG 3 II b. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Fremdländische Speisen sind in der Schweiz in den letzten Jahren immer beliebter und bekannter geworden. Entsprechend lässt es sich hier nicht rechtfertigen, die notorische Bekanntheit der Widerspruchsmarke nur aus der Warte balkan- und türkischstämmiger Abnehmer zu beurteilen.

In casu genügen die Glaubhaftmachung des Gebrauchs der Widerspruchsmarke in allen Schweizer Landesteilen und das Erreichen eines Umsatzes von rund 1.6 Millionen Schweizer Franken in knapp zehn Jahren nicht, um die notorische Bekanntheit aufzuzeigen: *"Vorliegend ist die notorische Bekanntheit nicht im Zusammenhang mit einer, sondern mit sechs Waren glaubhaft zu belegen (...). Galt es im Falle von YENI RAKI noch die Bekanntheit einer Produktmarke zu belegen, hat die Beschwerdeführerin vorliegend die notorische Bekanntheit ihrer Linienmarke glaubhaft zu belegen, was anspruchsvoller ist. Da die Komplexität eines Beweisthemas direkt mit der Komplexität der Glaubhaftmachung zusammenhängt, führt dies dazu, dass sich auch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung erhöhen, wenn das Beweisthema – wie vorliegend – anspruchsvoller ist. Dies ist aber nicht mit der Erhöhung der Schwelle des Beweismasses gleichzusetzen. Das entspricht auch der materiellrechtlichen Festlegung, wonach eine notorische Bekanntheit nicht leichtthin anzunehmen ist."*

Merck

Erfolgsort bei Internetsachverhalten

BGer vom 29.04.2020
(4A_335/2019)

Rückweisung an die Vorinstanz!

In der blossen Möglichkeit der Abrufbarkeit einer Internetseite in der Schweiz liegt noch kein rechtlich erheblicher Kennzeichengebrauch. Vielmehr bedarf es zusätzlich einer qualifizierten Beziehung der Zeichennutzung zur Schweiz. Massgebend ist, ob ein hinreichender wirtschaftlicher Bezug zur Schweiz bejaht werden kann, was mittels einer Gesamtwürdigung der konkreten Umstände zu beantworten ist. Der technischen Möglichkeit einer geographischen Einschränkung der Abrufbarkeit von Internet-Inhalten mittels sog. "Geoblocking" bzw. "Geotargeting" ist bei der Interessenabwägung Rechnung zu tragen.

Vorliegend ist ein genügender wirtschaftlicher Bezug zu bejahen, da die Webseiteninhaberin u.a. in der Schweiz mit Tochtergesellschaften und Arbeitnehmern präsent ist, hier Produkte entwickelt und vertreibt und mit Schweizer Unternehmen Geschäftsbeziehungen pflegt.

Der Umstand, dass die Webseiteninhaberin ihre Pharmaprodukte nur auf der Webseite mit dem Kennzeichen "Merck" betitelt, in der Schweiz aber auf den konkreten Verpackungen dieses Kennzeichen nicht verwendet, ist vorliegend für die Beurteilung der Frage, ob die Internetseite einen wirtschaftlichen Bezug zur Schweiz aufweist, nicht erheblich: *"Entgegen den Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann für die Frage des hinreichenden wirtschaftlichen Bezugs nicht entscheidend sein, dass die Produkte in der Schweiz unter einem anderen Zeichen vertrieben werden, kommt es doch auf die wirtschaftliche Auswirkung der Zeichenverwendung über das Internet an und wird nicht etwa vorausgesetzt, dass auf dem Gebiet der Schweiz bereits ein anderweitiger Gebrauch des Zeichens, geschweige denn eine Kennzeichenverletzung, erfolgt ist."*

Von einem (zulässigen) informativen Markengebrauch kann nicht gesprochen werden, wenn es um die Verwendung einer eigenen Marke geht, sondern nur dann, *"wenn es um die Verwendung einer Drittmarke geht."*

Auch E-Mail-Adressen sind als mögliche Kennzeichenverwendungen zu werten: *"Wie bei einer Internet-Domain steht für den Nutzer einer E-Mail-Adresse nicht die technische Funktion im Vordergrund. Vielmehr identifiziert auch diese bei geeigneter Ausgestaltung den Inhaber der Adresse sowie die dahinter stehende Organisation und es kommt ihr bei geeigneter Ausgestaltung Kennzeichnungsfunktion zu (...)."*

FIN BEC (fig.) / FIN BEC

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 31.03.2020
(B-1345/2017)

Widerspruchsmarke:



Weder für das IGE im Widerspruchsverfahren noch für das Bundesverwaltungsgericht im anschliessenden Beschwerdeverfahren besteht de lege lata die rechtliche Grundlage dafür, gestützt auf MSchG 2 einer (widersprochenen) Marke die Eintragung zu verwehren oder diese nichtig zu erklären.

Zwischen den beiden für identische bzw. stark gleichartige Waren (u.a. Weine) registrierten Marken FIN BEC (fig.) und FIN BEC besteht keine Verwechslungsgefahr. Die Begriffskombination "FIN BEC" (= Gourmet) ist für Waren der Klasse 33 ebenso beschreibend wie anpreisend.

SPARKS / sparkchief

Bestehende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 28.04.2020
(B-1426/2018)

Wechselt im Widerspruchsverfahren der Inhaber an der Widerspruchsmarke, so bleibt der ursprüngliche Markeninhaber Verfahrenspartei, bis die Gegenpartei einem Parteiwechsel zustimmt (BZP 17 und 21 II per analogiam): *"Le présent arrêt confirme la jurisprudence constante rendue par le Tribunal administratif fédéral en cas de transfert d'une marque en cause dans une procédure d'opposition (...), sous réserve du fait que l'art. 17 al. 1 et l'art. 21 al. 2 PCF ne sont pas appliqués sur la base de l'art. 4 PA, mais par analogie (...)."*

Zwischen den Marken SPARKS und "sparkchief" besteht, soweit gleichartige und identische Dienstleistungen (Klassen 35 und 41) betroffen sind, Verwechslungsgefahr: *"vu que, dans le signe 'sparkchief', l'élément 'chief' suit immédiatement l'élément 'spark', le fait que la lettre finale 'S' du signe 'SPARKS' ne soit pas reprise (...) passe relativement inaperçu, notamment en raison du fait que l'attention est davantage attirée par le début et la fin d'un élément verbal (...)."*

Widerspruchsfrist

Bestätigung der IGE-Fristenpraxis

BVGer vom 10.03.2020
(B-4823/2019, B-4827/2019)

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die seit 2007 geltende Amtspraxis des IGE, wonach die Frist zur Widerspruchserhebung um Mitternacht des Tages der elektronischen Veröffentlichung im Swissreg zu laufen beginnt und nach drei Monaten an jenem Tag endet, *"der durch seine Zahl dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht, und, wenn dieser Tag in dem letzten Monate fehlt, auf den letzten Tag dieses Monates"* (unter Verweis auf OR 77 I 3, der *"den gleichen Gehalt wie Art. 2 MSchV hat"*).

Patentrecht: Entscheide

Matière à injection céramique

Verfahrensführung bei teilweiser Einschränkung des Streitpatents

BGer vom 13.05.2020
(4A_420/2019)

Schränkt eine Patentinhaberin ihr streitgegenständliches Patent in der Duplik ein, also im letzten ordentlichen Schriftsatz, so hat die Gegenpartei zwar die Möglichkeit, darauf im Sinne von ZPO 229 (Novenrecht) zu reagieren. Es fragt sich jedoch, ob das Gericht in solchen Fällen mittels eines Zwischenentscheids das Verfahren aufteilen sollte, damit das rechtliche Gehör auf einem ordentlichen Weg gewährt werden kann: *"[La renonciation partielle] a de toute évidence introduit une modification très importante de l'objet du litige. Ni le code de procédure civile ni la loi fédérale sur le Tribunal fédéral des brevets ne prévoient explicitement une procédure appropriée à cette situation. D'ordinaire, toutefois, une renonciation partielle est apte à permettre une simplification du procès (...). A première vue, il eût été opportun de rendre une décision incidente selon l'art. 237 CPC sur les conclusions en renonciation partielle articulées par la défenderesse, puis d'inviter la demanderesse à recentrer son argumentation. Une pareille solution pouvait s'inscrire dans la cadre de l'art. 125 CPC car cette disposition n'énumère pas limitativement les mesures de simplification du procès (...)."*

Pemetrexed

Erfinderische Tätigkeit

BGer vom 01.05.2020
(4A_570/2019)

Die Tatsache allein, dass zwei Informationen in ein und dem gleichen Fachbuch enthalten sind, bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Fachmann diese naheliegenderweise kombiniert: *"Entgegen dem, was die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint, hat die Vorinstanz mit der Erwägung, die Zugehörigkeit der Kapitel 8 und 12 zu derselben Publikation lasse nicht den Schluss zu, dass der Fachmann deren Offenbarungen 'zwangsläufig' kombiniert hätte, lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Fachmann die Erkenntnisse der beiden Beiträge nicht schon deshalb kombiniert hätte, weil sie Teil derselben Veröffentlichung bilden. Sie hat nachvollziehbar begründet, dass die fraglichen Kapitel von unterschiedlichen Autoren geschrieben wurden und daher eigenständige Werke darstellen, die sich zudem mit verschiedenen Antifolaten (...) mit je unterschiedlichen Eigenschaften und Wirkmechanismen beschäftigen. Mit ihren Überlegungen hat die Vorinstanz keine zu tiefen Anforderungen an das Erfindersche gestellt (...)."*

Formulierung mit Oxycodon und Naloxon

Nichtiges Patent

BGer vom 11.05.2020
(4A_613/2019)

Das Bundespatentgericht beurteilte ein auf einer Teilanmeldung beruhendes Patent als nichtig, da dieses über den ursprünglich offenbarten Gegenstand der Anmeldung hinausgehe (vgl. INGRES NEWS 2/2020, 6; BPatGer O2017_009 vom 11. November 2019). Das Bundesgericht bestätigt.

Zu beantworten ist die Frage, inwieweit das Herausgreifen einzelner Elemente aus mehreren Listen mit je mehreren alternativen Ausführungsformen oder Merkmalen während des Anmeldeverfahrens zulässig ist. Vorliegend *"ist unstreitig, dass der von der Beschwerdeführerin [Patentinhaberin] geltend gemachte Patentanspruch denkgesetzlich von der ursprünglichen Anmeldung umfasst ist. Gewisse der alternativ aufgezählten Elemente – konkret: andere in der Anmeldung genannte Gewichtsverhältnisse und behandelbare Nebenwirkungen – sind indes im Rahmen des Anmeldeverfahrens weggefallen. Die der ursprünglichen Anmeldung zugrunde liegende Gleichwertigkeit [der Ausführungsformen und Merkmale] wurde damit ersetzt durch die Anweisung, zur Problemlösung eine ganz bestimmte Ausführungsform einzusetzen"*.

Die Feststellung des Bundespatentgerichts, wonach hier zwei Merkmale – das spezifische Gewichtsverhältnis von 2 zu 1 und die Obstipationsreduktion als behandelbare Nebenwirkung – aus je einer Liste vollständig individualisiert worden seien und dass die Auswahl dieser beiden Elemente und damit deren Kombination für den Fachmann nicht als in den ursprünglich eingereichten Unterlagen offenbart gelten können, ist nicht zu beanstanden: *"der Umstand, dass die Obstipation die in der Anmeldung meistgenannte sowie in der Praxis die am häufigsten beobachtete und am schwersten zu behandelnde Nebenwirkung sein mag (...), weist nicht auf eine solche Kombination hin. Die Beschwerdeführerin räumt ferner ausdrücklich ein, dass das Gewichtsverhältnis von 2 zu 1 in der ursprünglichen Anmeldung weder als allein besonders bevorzugt (sondern eben nur als 'gleichsam bevorzugt' wie andere Gewichtsverhältnisse) und auch sonst nicht in relevanter Weise hervorgehoben worden wäre. Vor diesem Hintergrund kann aber der vorinstanzliche Schluss nicht beanstandet werden, wonach ein Fachmann den ursprünglich eingereichten Anmeldeunterlagen ein[en] Zusammenhang zwischen dem spezifischen Gewichtsverhältnis von 2 zu 1 und der Reduktion Opioid-induzierter Obstipation nicht unmittelbar und eindeutig in dieser individualisierten Form entnehmen konnte und damit der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht."*

Freiformschneidverfahren

Voraussetzungen für Miterfinderschaft

BPatGer vom 08.05.2020
(O2017_002)

Nicht rechtskräftig!

Ein Fachrichtervotum muss nicht per se alle von den Verfahrensparteien aufgeworfenen Fragen beantworten: *"Gerade in einer Situation wie der vorliegenden, d.h. wenn die Parteien im Rahmen einer Verletzungsklage sehr viele Wichtigkeitsgründe geltend machen, und die Patentinhaberin sehr viele Hilfsanträge stellt (vorliegend 21)[,] muss im Sinne der Prozessökonomie auch das Fachrichtervotum auf die nach Ansicht des Fachrichters entscheiderelevanten Aspekte beschränkt werden können. (...) Stellt der Spruchkörper im Nachgang fest, dass dem Fachrichtervotum nicht gefolgt werden soll, und ist dann für die Entscheidungsfindung eine fachtechnische Einordnung von technischem Sachverhalt erforderlich, die eine Ergänzung des Fachrichtervotums notwendig macht, wird dieses gegebenenfalls entsprechend ergänzt."*

Ein patentrechtlicher Abtretungsanspruch setzt voraus, dass der Abtretungskläger einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfindung geleistet hat und sich entsprechend sein Beitrag nicht in einer *"rein handwerklichen Massnahme"* erschöpft. *"Ein Beitrag zu einer Erfindung lässt sich (...) nicht damit begründen, dass Probleme aufgezeigt werden. (...) Es ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Erkenntnis von Problemen ebenfalls einen erfinderischen Beitrag darstellen kann, aber dies nur dann, wenn dann eben der Beitrag gerade darin besteht, das Problem an sich überhaupt zu erkennen. (...) Das Bewerten einer im Entstehen befindlichen Erfindung ist noch kein schöpferischer Beitrag an die Entwicklung der Erfindung selbst."*

Urheberrecht: Entscheide

Tarif A Radio

Online-Zugänglichmachung von Sendeeinhalten

BGer vom 27.04.2020
(2C_306/2019)

Das Recht zur Online-Zugänglichmachung von Sendeeinhalten gemäss URG 22c ist zeitlich unlimitiert. So können etwa Podcasts von ausgestrahlten Radiosendungen, die nicht einem musikalischen Thema gewidmet sind, von Sendeunternehmen auf unbestimmte Zeit online gestellt werden, soweit die tariflich für diese Nutzungen festgelegten Vergütungen bezahlt werden.

ESchK und BGÖ

ESchK unterliegt dem Öffentlichkeitsgesetz

BVGer vom 09.04.2020
(A-816/2019)

Nicht rechtskräftig!

Zumindest dann, wenn Einigungstarife von der ESchK überprüft werden, kann die ESchK nicht als Gerichtsbehörde im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) angesehen werden, weshalb Gesuche auf Einsicht in Tarifierunterlagen gestützt auf das BGÖ zu beurteilen sind: Insgesamt kommt der ESchK *"eine differenzierte Rechtsstellung zu. Sie ist (...) jedoch als Aufsichtsbehörde zu qualifizieren, welche die Tarifaufsicht mit Blick auf ihre Funktion, das Verfahren, die Organisation und Zusammensetzung der Kommission sowie die Ernennung und Stellung ihrer Mitglieder nur teilweise sowie in untergeordneter Art und Weise vergleichbar mit einer richterlichen Behörde wahrnimmt. Im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des BGÖ kann das Tarifgenehmigungsverfahren daher nicht als Justizverfahren eingestuft werden."*

Kartellrecht: Entscheide

Letter of Intent

Gültige Gerichtsstandsvereinbarung

BGer vom 14.04.2020
(4A_433/2019)

Der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung nach LugÜ 23, *"welche die ausschliessliche Zuständigkeit ausländischer Gerichte vorsieht, schliesst es notwendigerweise aus, dass die Streitigkeit materiell von einer schweizerischen Instanz geprüft wird. Dies ist LugÜ 23 inhärent und stellt (...) weder eine Verletzung des Gebots 'fairer Verfahren' noch eine Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar."*

Ob bestimmte zwingende Bestimmungen des schweizerischen (materiellen) Rechts der Wahl ausländischer Gerichtsstände entgegenstehen, wird in der Lehre, wenn überhaupt, nur bei der Anwendbarkeit des IPRG (IPRG 5 und 17) und einzig für eng begrenzte Ausnahmefälle bejaht. *"Noch fraglicher erscheint, ob nationale Bestimmungen die Gerichtswahlfreiheit im Bereich des LugÜ einschränken können. Nicht nur fehlt diesem Übereinkommen eine IPRG 5 II entsprechende Bestimmung – wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam ist, wenn einer Partei ein Gerichtsstand des schweizerischen Rechts missbräuchlich entzogen wird –, auch ist dessen Regelung der 'Vereinbarung über die Zuständigkeit' grundsätzlich abschliessend"*.

Literatur

Fortpflanzungsmedizin-gesetz (FMedG)

Stämpfli Handkommentar SHK

Andrea Büchler /
Bernhard Rütsche (Hg.)

Stämpfli Verlag AG, Bern 2020,
LXXIV + 689 Seiten, CHF 298;
ISBN 978-3-7272-5993-7

Der kürzlich erschienene Stämpfli-Handkommentar, von erfahrenen Vertretern der Lehre und Praxis geschrieben, bietet erstmals eine Gesamtdarstellung des schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetzes. Einführend wird in einem Allgemeinen Teil u.a. auf Grundlagen, soziologische Hintergründe, Rechtsquellen und die Entwicklungsgeschichte eingegangen. Der Besondere Teil enthält eine umfassende Kommentierung des FMedG mit zusätzlicher Würdigung der FMedV. Das Werk gefällt als gut lesbares Nachschlagewerk.

Ergänzende Schutz-zertifikate für Arzneimittel

Schriften zum geistigen Eigentum
und zum Wettbewerbsrecht 114

Daniel Graetsch

Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden 2020, 382 Seiten,
CHF 140;
ISBN 978-3-8487-5911-8

Die mit dem Untertitel "Ökonomisch-rechtliche Analyse unter besonderer Betrachtung von Wirkstoffkombinationen" an der Universität Münster verfasste Dissertation legt nach einer Einführung eine ökonomische Betrachtung der ESZ vor, um danach die Tatbestandsvoraussetzungen zur ESZ-Erteilung gründlich, auch für die Praxis gut verständlich und wiederholt mit Hinweisen wirtschaftlicher Natur und zuletzt zum möglichen "Einheitsschutz-zertifikat" zu untersuchen. Das Werk ist auch der Schweizer Patentrechtsgemeinde zu empfehlen.

Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning

Markus Kaulartz /
Tom Braegelmann (Hg.)

Verlag C.H. Beck oHG, 6. Aufl.,
München 2020,
XXXVII + 699 Seiten, ca. CHF 208;
ISBN 978-3-452-29232-2

Das vorliegende Handbuch folgt auf das "Rechtshandbuch Smart Contracts", das im letzten Jahr von den gleichen Herausgebern veröffentlicht wurde. Das 48-köpfige Autorenteam führt zunächst in die technischen Hintergründe der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens ein und erläutert dann die betroffenen Rechtsgebiete und die damit verbundenen Herausforderungen. Besonders ansprechend sind die rund 214 Seiten zum Immaterialgüter- und Datenschutzrecht. Die wertvollen Erläuterungen in diesem umfassenden Werk richten sich insbesondere an die Praxis.

Unified Patent Protection in Europe – A Commentary

Winfried Tilmann /
Clemens Plassmann (Hg.)

Oxford University Press, Oxford
2018, CLXII + 2887 Seiten,
ca. CHF 350;
ISBN 978-0-19-875546-3

Der wegweisende Kommentar, verfasst von prominenten Autoren, würdigt auf rund 3'000 Seiten eingehend die Normen der EU-Verordnungen über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sowie des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ), einschliesslich jener der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts. Neben der naturgemäss teils beschreibend wirkenden Darstellung des neuen Rechts bemüht sich das Werk mit Erfolg auch um die Lösung schwieriger Rechtsfragen. Es leistet so einen wesentlichen Beitrag zu Entwicklung der Wissenschaft wie auch der Praxis zur EU-Patentgerichtsbarkeit.

Veranstaltungen

CAS IP Law

Kursbeginn: 3. September 2020

Der Kurs findet an 15 Tagen jeweils an den folgenden Wochentagen statt: Donnerstag, Freitag, Samstag.

ZHAW School of Management and Law, Winterthur

In Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) lanciert die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) den neuen Kurs zum "Certificate of Advanced Studies in Intellectual Property Law". Die Weiterbildung richtet sich an Juristinnen und Juristen sowie Personen mit technischem, naturwissenschaftlichem oder medizinischem Hintergrund. Vermittelt werden fundierte und praxisnahe Kenntnisse in einer zukunftsorientierten Branche. Weitere Informationen finden sich unter www.zhaw.ch/zwh/cas-ipl. Die ZHAW bietet auch persönliche Gespräche zur vorgängigen Erläuterung des Kurses an.

Lehrgang zum Schweizer IP-Spezialisten und Patentanwalt 2020/2021

4. September 2020 bis 25. Juni 2021 (Freitagnachmittag / Samstagmorgen), Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern

Dieser Lehrgang bereitet auf die Teile 3 und 4 der Schweizer Patentanwaltsprüfung vor. Vom IGE zusammen mit den Patentanwaltsverbänden VESPA, VIPS und VSP durchgeführt und auf den bereits vorhandenen praktischen und theoretischen Kenntnissen des Patentwesens aufbauend, wird ein vertieftes Wissen über das Schweizer Patentrecht, die diesbezüglichen nationalen und internationalen Verfahren und die übrigen Immaterialgüterrechte (Marken-, Design-, Urheberrecht) sowie das UWG vermittelt. Die internen und externen Dozenten entstammen verschiedenen Fachrichtungen. Wer teilnimmt, kann einen Antrag für Bundesbeiträge stellen. Die Angaben finden sich auf <https://www.ige.ch/de/uebersicht-dienstleistungen/weiterbildung-und-kurse/lehrgang-zum-schweizer-ip-spezialisten-und-patentanwalt.html>.

Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa

1. Februar 2021, Hotel Zürichberg, Zürich

Die nächste Tagung zu den letzten Geschehnissen im Immaterialgüterrecht in Europa findet voraussichtlich am 1. Februar 2021 statt (mit Skiausflug am Wochenende zuvor). Die Einladung erscheint in den INGRES NEWS und auf www.ingres.ch.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

6. Juli 2021, Lake Side, Zürich

INGRES konnte seinen für den 2. Juli 2020 vorgesehenen Sommeranlass mit der INGRES-Mitgliederversammlung und der Fachveranstaltung zu den wichtigsten Geschehnissen in der Praxis und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht, gefolgt von der traditionellen Schifffahrt mit einem Aperitif auf dem Zürichsee, nicht durchführen. Die Folgeveranstaltung am gleichen Ort ist für den 6. Juli 2021 vorgesehen. Die Einladung folgt in den INGRES NEWS sowie über www.ingres.ch.

Durchsetzung von Immaterialgüterrechten im Strafprozess – aktuelle Probleme

Vorgesehenes, nicht mehr gültiges Datum: 2. April 2020; Bundesstrafgericht, Bellinzona

INGRES und die Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern mussten die auf den 2. April 2020 in den Räumen des Bundesstrafgerichts in Bellinzona angesetzte Tagung zum Immaterialgüterrecht im Strafprozess verschieben. Das neue Datum – voraussichtlich im Frühjahr 2021 – steht noch nicht fest und dürfte nicht vor dem Herbst 2020 verkündet werden können (dann namentlich in den INGRES NEWS und auf www.ingres.ch).

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Wert der Marke

27./28. August 2021 (Freitag-nachmittag / Samstagmorgen), Kartause Ittingen

Der ursprünglich auf den 28. und 29. August 2020 angesetzte Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen bei Frauenfeld wird auf den 27. und 28. August 2021 verschoben. Die näheren Angaben folgen voraussichtlich im nächsten Jahr in den INGRES NEWS und über www.ingres.ch.

Zurich IP Retreat 2021 – Beyond Patents

Vorgesehenes, nicht mehr gültiges Datum: 20./21. November 2020 (Freitagnachmittag / Samstagmorgen), Zunfthaus zur Zimmerleuten

INGRES verschiebt seine zusammen mit der ETHZ in Zürich veranstaltete Tagung "Zurich IP Retreat" vom 20. und 21. November 2020 auf den Herbst 2021. Das neue Datum wird insbesondere über die INGRES NEWS sowie www.ingres.ch möglichst bald mitgeteilt.